

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gersfeld (Rhön)

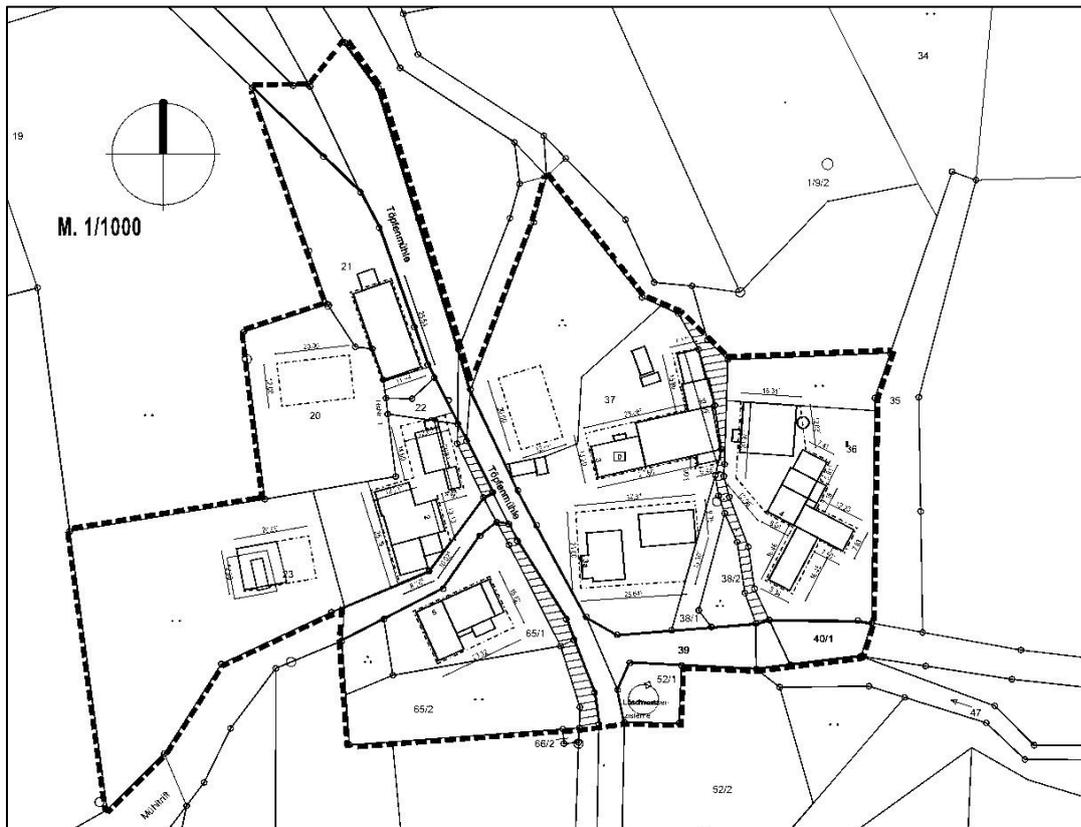
Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön)

Bebauungsplan Stadtteil Rengersfeld – „Töpfenmühle“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit, Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans für das Gebiet „Töpfenmühle“ in Stadtteil Rengersfeld am 25.05.2023 beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS) der hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beabsichtigte Planung:

Der Bebauungsplan „Töpfenmühle“ hat das Ziel, Baurecht für das gesamte Gebiet zu schaffen. Der Bestand soll erhalten bleiben und die ländlich geprägte und historisch bedeutsame Siedlungsstruktur in dem Geltungsbereich Töpfenmühle soll bewahrt werden. Weiterhin soll die Nutzbarkeit von Grundstücken sowie sanierungsbedürftigen Altbauten verbessert werden und eine zeitgemäße Nutzung der Gebäude ermöglicht werden. Die unbebauten Flächen innerhalb des Planungsgebietes bleiben in ihrer natürlichen landschaftlichen Form erhalten.

Der Planausschnitt im Entwurf umfasst den Geltungsbereich der Flurstücke 20, 21, 22, 23, 25 teilw., 26 teilw., 36, 37, 38/1+2, 39, 40/1, 47 teilw., 63 teilw., 64 teilw., 65/1, 65/2 im Flur 11. Somit wird der gesamte Weiler vom Geltungsbereich umfasst.

Beschluss im Wortlaut:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön), beschließt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans gemäß §30 (3) BauGB mit einem zweistufigen Verfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB für die Ortslage Töpfenmühle, gemäß Darstellung beigefügtem Lageplan vom 08.03.2023. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 23, 25 teilw., 26 teilw., 36, 37, 38/1+2, 39 40/1, 47 teilw. 63 teilw. 64 teilw. 65/1, 65/2 der Flur 11.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden soll auf Grundlage des Entwurfs vom 19.04.2023 erfolgen.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund liegen die Vorentwurfsunterlagen der Bebauungsaufstellung in der Fassung vom 19.04.2023, in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

in der Stadtverwaltung der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), Zimmer 1 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Im oben genannten Zeitraum besteht Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die ausgelegten Unterlagen können

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
zusätzlich Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage <https://www.gersfeld.de/> unter der Rubrik Rathaus / Wirtschaft + Gewerbe / Bauen + Wohnen und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen und heruntergeladen werden. Elektronische Stellungnahmen können an bauabteilung@gersfeld.de gesendet werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auch die anonymisierten Stellungnahmen der Absender bleiben unberücksichtigt.

Gemäß § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Planungsbüro übertragen wurden.

Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der

kommunalen Planungshoheit. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Auswirkungen der Planung zu ermitteln sowie die durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erheben und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Bauleitplanverfahren erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und zur Beteiligung von Planungsbetroffenen erforderlich ist.

Zudem werden die persönlichen Daten derjenigen erfasst, die im Planverfahren eine Stellungnahme abgeben. Im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen wird der Öffentlichkeit zum einen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der jeweiligen Planungen, zum anderen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Bauleitpläne, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gegeben. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch den Magistrat oder im Auftrag des Magistrats durch dritte, durch eingehende Stellungnahme der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 bis 4c des Baugesetzbuches (BauGB).

Außerdem werden die Daten nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren (S 3 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BauGB). Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Es werden auch Daten von Planungsbetroffenen erhoben, deren Beteiligung zur Ermittlung von öffentlichen oder privaten Belangen von Amts wegen erforderlich ist.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. e) DSGVO in Verbindung mit S 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

Gersfeld, den 28.06.2023

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)